



Grand Conseil  
Commission IF

Grosser Rat  
Kommission IF

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# Parlamentarische Initiative 2023.11.392

## Bericht der Kommission IF

### 1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Institutionen und Familienfragen (IF) ist wie folgt in Sitten zusammengetreten:

Mitglieder	21.03.2024
REVAZ Damien, PLR/FDP, Präsident	<input checked="" type="checkbox"/>
FLOREY Gilles, Die Mitte Oberwallis, Vizepräsident	<input type="checkbox"/>
DUPUIS Emilie, PS/GC	TORNAY Nathan
ZUFFEREY Philomène	<input checked="" type="checkbox"/>
FONTANNAZ Blaise, Le Centre	<input checked="" type="checkbox"/>
GASSER Christian, SVPO	<input checked="" type="checkbox"/>
KESSI PRAZ Maude, Les Vert.e.s	<input checked="" type="checkbox"/>
LOGEAN Grégory, UDC	<input checked="" type="checkbox"/>
BUMANN Konstantin, neo – Die sozialliberale Mitte	<input checked="" type="checkbox"/>
THELER Maud, PS/GC, Berichterstatte	<input checked="" type="checkbox"/>
TRISTAN Martine, PLR/FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
WELSCHEN Rafael, Die Mitte Oberwallis	<input checked="" type="checkbox"/>
ALBRECHT Natacha, PLR/FDP	<input checked="" type="checkbox"/>

#### Parlamentsdienst

PERRUCHOUD Vaïc, wissenschaftlicher Mitarbeiter

#### Justizrat

MELLY-BASILI Carole, Präsidentin des Justizrates und Urheberin der parlamentarischen Initiative

*Alle in diesem Bericht angegebenen Links wurden zwischen dem 25. März und dem 4. April 2024 aufgerufen. Auf externe Links, die sich im Laufe der Zeit ändern können, hat der Parlamentsdienst keinen Einfluss.*

## 2. Zweckmässigkeitsdebatte

### 2.1. Einleitung

Die Kommission IF hat die schriftlichen Stellungnahmen des Staatsrats und des Kantonsgerichts zur Kenntnis genommen. Diese finden sich im Anhang des vorliegenden Berichts.

In der französischen Fassung des Berichts des Staatsrats hat sich ein Fehler eingeschlichen. Im dritten Absatz auf Seite 2 müsste es nämlich heissen: «En séance du 23 mai 2019, la Commission de 2e lecture a cependant décidé à l'unanimité de supprimer l'article 11 alinéa 2, 2e et 3e phrase (...)» und nicht «l'article 2 alinéa 2, 2e et 3e phrase».

### 2.2. Debatte

Mit dieser parlamentarischen Initiative soll eine Ungleichbehandlung der im Justizrat tätigen Magistratspersonen aus der Welt geschafft werden.

Im Rahmen der zweiten Lesung des Gesetzes über den Justizrat war die Entschädigung der Magistratspersonen gestrichen worden (Gesetz über den Justizrat, [Bericht der Kommission für die zweite Lesung](#), Septembersession 2019, S. 13 und 14). Die Kommission für die zweite Lesung befürchtete insbesondere, dass dieses System zu einem erhöhten Personalbedarf führen würde.

Gemäss der Urheberin der Initiative würde das derzeitige Budget des Justizrates allerdings ausreichen, um eine Entschädigung der im Justizrat tätigen Magistratspersonen vorzusehen. Bei der ursprünglichen Festlegung dieses Budgets war man denn auch von einer Entschädigung der Magistratspersonen ausgegangen, und das Budget wurde infolge der Streichung dieser Entschädigung in der zweiten Lesung nicht angepasst.

Im Gegensatz zu den anderen Westschweizer Kantonen wird die Arbeit der im Justizrat tätigen Magistratspersonen im Wallis bislang nicht gebührend wertgeschätzt, da diese weder entschädigt noch bei ihrer «ordentlichen» beruflichen Tätigkeit entlastet werden, um die für den Justizrat aufgewendete Zeit zu kompensieren. Dies ist einer aktiven Beteiligung in diesem Gremium nicht gerade zuträglich – ein Gremium, das wohlgemerkt nur beschlussfähig ist, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind (Art. 14 Abs. 1 [GJR](#)).

Bei einigen Magistratspersonen ist die Tätigkeit im Justizrat fester Bestandteil des Pflichtenhefts. Folglich könnte die Entschädigung direkt vom Arbeitgeber angepasst werden. Einige Kommissionsmitglieder sind der Ansicht, dass die Einführung einer Entschädigung hier de facto zu einer Doppelentschädigung führen würde.

In manchen Fällen ist zum Zeitpunkt der Anstellung der Magistratsperson und der anfänglichen Festlegung ihres Pflichtenhefts nicht bekannt, ob sie im Justizrat Einsitz haben wird oder nicht, da die Mitglieder des Justizrates von ihren Amtskolleginnen und -kollegen ernannt werden (Art. 5 [GJR](#)). Bei der Festlegung der Entschädigung dieser Personen konnte diese zusätzliche Aufgabe daher nicht berücksichtigt werden.

Das Amt, die Stellung und die Verantwortung als Magistratsperson unterscheiden sich von jenen, welche die Tätigkeit innerhalb des Justizrates mit sich bringt. Die für den Justizrat wahrgenommenen Aufgaben kommen also zu den beruflichen Aufgaben hinzu, ohne dass die Magistratspersonen für diesen Mehraufwand entschädigt werden.

Gemäss der Urheberin der Initiative kommt der Arbeitsaufwand für ein Mitglied des Justizrates in etwa einem 20-Prozent-Pensum gleich. Dies entspricht etwa zwei Sitzungstagen pro Monat zuzüglich der für die Dossievorbereitung nötigen Zeit.

Die Entschädigung könnte entweder direkt oder indirekt durch eine zeitliche Entlastung (die wiederum zusätzliche Personalressourcen beim betreffenden Gericht oder Amt erfordern würde, damit es auch wirklich zu einer Entlastung kommt) erfolgen.

### **2.3. Abstimmung über die Zweckmässigkeit**

Die Kommission IF stellt fest, dass es unterschiedliche Auffassungen zur Frage der Entschädigung der im Justizrat tätigen Magistratspersonen gibt. Zum Zeitpunkt der Zweckmässigkeitsdebatte möchte sich die Kommission IF nicht zu den Modalitäten der Entschädigung oder Entlastung der im Justizrat tätigen Magistratspersonen äussern, hält aber fest, dass diese Frage eingehender beleuchtet werden sollte.

Folglich fordert sie den Grossen Rat mit **11 Ja und 1 Enthaltung** auf, die Zweckmässigkeit der parlamentarischen Initiative 2023.11.392 «Für eine Entschädigung aller Mitglieder des Justizrates» **anzuerkennen**.

Sitten, 4. April 2024

Der Präsident  
Damien REVAZ

Die Berichterstatterin  
Maud THELER

## Bericht

### zur Initiative 2023.11.392 "Für eine Entschädigung aller Mitglieder des Justizrates"

---

**Der Staatsrat des Kantons Wallis**

**an**

**die Kommission für Institutionen und Familienfragen (IF)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Mit dem vorliegenden Bericht nehmen wir zur Initiative Stellung, welche am 14. November 2023 durch die Grossrätin Carol Melly-Basili (Die Mitte) eingereicht wurde: "Für eine Entschädigung aller Mitglieder des Justizrates" (2023.11.392).

#### 1. Objekt

Die erwähnte Initiative verlangt die Änderung von Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Justizrat vom 13. September 2019 (GJR) wie folgt:

*"Die Richter und Staatsanwälte erhalten die gleiche Amtsentschädigung wie sie den Grossräten pro Tag, Halbtage oder Stunde gewährt wird, **und zwar in Form einer Entlastung.**"*

Gemäss der Initiantin soll die Entschädigung, nicht in bar, sondern vielmehr in Form einer Entlastung erfolgen, die auf der Grundlage einer Stundenabrechnung pro Magistrat gewährt wird und sich nach den gleichen Kriterien richtet, wie sie für die anderen Mitglieder gelten (Fr. 50.- / Stunde; Fr. 200.- / Plenarsitzung; analog zu den Grossräten; Kilometerentschädigung). Diese Entlastung soll durch eine jährliche Übertragung vom Justizrat auf die Gerichte und die Staatsanwaltschaft erfolgen.

Im Rahmen seiner Prüfung befasste sich der Staatsrat auch mit der Frage der Stellvertretung der Mitglieder des Justizrates (JR).

#### 2. Kontext

In der Junisession 2023 des Grossen Rates, anlässlich der Vorstellung des Tätigkeitsberichts des JR für das Jahr 2022, erklärte seine Präsidentin, dass das Budget im zweiten Jahr in Folge nicht vollständig ausgeschöpft wurde, weil "vier Magistratspersonen unentgeltlich arbeiten", da sie weder entschädigt noch entlastet werden. Nach ihren Angaben wären es rund 200 Sitzungsstunden pro Magistrat, die diesen nicht entschädigt bzw. der Justiz nicht vergütet würden.

## 2.1. Entschädigung

Der Gesetzentwurf des Staatsrats über den Justizrat, den der Staatsrat 2018 vorgelegt hatte, enthielt die folgende Bestimmung zur Entlohnung:

### Art. 11 Entschädigung

<sup>1</sup> Der Präsident des Justizrates erhält ein Pauschalhonorar von jährlich 5'000 Franken.

<sup>2</sup> **Die Richter und Staatsanwälte erhalten keine Amtsentschädigung. Sie werden in ihrer gerichtlichen Tätigkeit pro rata temporis entlastet. Die Modalitäten ihrer Entlastung werden gemäss dem Organisationsreglement der Walliser Gerichte und dem Reglement der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis festgelegt.**

<sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder erhalten folgende Amtsentschädigung:

- a) 700 Franken pro Tag;
- b) 350 Franken pro Halbtage;
- c) 80 Franken pro Stunde, bis zu drei Stunden.

<sup>4</sup> Die Reiseentschädigungen werden gemäss Beschluss über die Kommissionsentschädigungen festgelegt.

In seiner Botschaft vom 23. Mai 2018 zum genannten Gesetzesentwurf (S. 6) erinnerte der Staatsrat an den Inhalt von Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses vom 18. Juni 2008 über die Kommissionsentschädigungen (SGS/VS 172.433), welcher wie folgt lautet: "Die Magistraten und kantonalen Beamten, die einer solchen Kommission angehören, erhalten kein Sitzungsgeld; vorbehalten bleibt ein gegenteiliger Entscheid des Staatsrates." Dieser präziserte, dass die Magistraten jedoch *pro rata temporis* von ihrer Rechtsprechungstätigkeit entlastet werden müssen und dass die Modalitäten dieser Entlastung im Organisationsreglement der Walliser Gerichte und im Reglement der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis festgelegt werden müssen, wobei die für das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft erforderlichen Ressourcen aus dem ordentlichen Budget des JR finanziert werden (d.h. 14'400 Franken für die Vorbereitung der Sitzungen [4 Magistraten x 15 Sitzungen x 3 Stunden x 80 Franken] und 42'000 Franken für die Durchführung der Sitzungen [4 Magistraten x 15 Tage x 700 Franken]) (S. 18).

In ihrer Sitzung vom 23. Mai 2019 beschloss die Kommission für die zweite Lesung jedoch einstimmig, Artikel 11 Absatz 2, zweiter und dritter Satz über die Entlastung von Magistraten zu streichen, da Richter und Staatsanwälte keinem Zeitplan unterworfen sind und eine Entlastung *pro rata temporis* zusätzliche VZÄ erfordern würde (vgl. Bericht der Kommission für die zweite Lesung, S. 12 f.). Der Grosse Rat folgte der Kommission. Der Präsident des Kantonsgerichts, Lionel Seeberger, war seinerseits der Ansicht, dass "eine Entlastung keine gute Lösung sei, da das Gericht nicht über die notwendigen Ressourcen verfüge, um seinen Vertreter im JR zu entlasten". Er schlug deshalb vor, dass die Richter gleich entschädigt werden, wie die anderen Mitglieder des JR. Den gleichen Vorschlag machte auch der Generalstaatsanwalt, Nicolas Dubuis (siehe Bericht der Kommission für die zweite Lesung, S. 4).

## 2.2 Stellvertretung

Der gleiche Gesetzentwurf enthielt die folgenden Bestimmungen zur Zusammensetzung des JR:

### Art. 5 Mitglieder von Amtes wegen

<sup>1</sup> Von Amtes wegen Mitglieder sind:

- a) der Generalstaatsanwalt;
- b) der Präsident des Walliser Anwaltsverbands;
- c) der Präsident des Kantonsgerichts.

<sup>2</sup> **Im Falle von Verhinderung, Ausstand oder Beendigung der Tätigkeit oder Funktion wird:**

- a) der Generalstaatsanwalt durch seinen Adjunkten vertreten;
- b) der Präsident des Anwaltsverbands durch den Vizepräsidenten vertreten;
- c) der Präsident des Kantonsgerichts durch den Vizepräsidenten vertreten.

**Art. 6** Gewählte Mitglieder und Suppleanten

<sup>1</sup> In der Session nach der konstituierenden Session wählt der Grosse Rat für eine Amtsdauer von vier Jahren:

- a) zwei Anwälte, auf Vorschlag des Vorstands des Walliser Anwaltsverbandes;
- b) einen erstinstanzlichen Richter, auf Vorschlag der Konferenz der erstinstanzlichen Richter;
- c) einen Staatsanwalt, auf Vorschlag des Büros der Staatsanwaltschaft;
- d) auf Vorschlag des Büros des Grossen Rates, eines seiner Mitglieder, welches nicht der Justizkommission angehört;
- e) zwei Vertreter der Zivilgesellschaft mit Fachkenntnissen, auf Vorschlag des Staatsrates, nach Anhörung des Justizrates. Diese Mitglieder dürfen keiner öffentlichen staatlichen Einrichtung oder dem Walliser Anwaltsverband angehören.

<sup>2</sup> Des Weiteren wählt der Grosse Rat für den Fall der Verhinderung, des Ausstands oder der Beendigung der Tätigkeit oder des Amtes gemäss Verfahren nach Absatz 1 die Suppleanten der gewählten Mitglieder.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Wahlverfahrens verfügt der Grosse Rat über ein Vetorecht; er kann jedoch keine Gegenvorschläge einbringen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder und Suppleanten treten ihr Amt am 1. des Monats nach ihrer Wahl an.

Laut der Botschaft des Staatsrats vom 23. Mai 2018, die den genannten Gesetzesentwurf begleitet, umfasst der Begriff "Verhinderung" insbesondere "Krankheit, Militärdienst [und] Arbeitsüberlastung" (S. 5).

Nach zwei Änderungsanträgen der CVPO-Fraktion (derzeit Die Mitte) schlug die Kommission für die zweite Lesung dem Grossen Rat die Streichung von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 vor (Änderungsanträge der Grossräte und Änderungsvorschläge der Kommission für die zweite Lesung), der diesem Vorschlag folgte.

Gleichzeitig wurde die Möglichkeit, ausserordentliche Mitglieder zu ernennen, wenn das Quorum wegen Ausstandes und/oder Verhinderung von Mitgliedern nicht erreicht werden kann, im Gesetz verankert (Wahl durch den Grossen Rat auf Vorschlag der JUKO; Art. 7 GJR).

**3. Vergleichende Studie der geltenden Gesetzgebungen in den Westschweizer Kantonen (VD, GE, FR, NE, JU)**

**3.1. Zusammenfassung**

Kanton	Entschädigung aller Mitglieder	Stellvertretung / Zeitpunkt der Ernennung
Waadt	Nein (Gesetz; Entlastung <i>pro rata temporis</i> )	Ja / zu Beginn der Legislaturperiode
Genf	Ja (Reglement)	Ja / nicht präzisiert
Freiburg	Ja (nicht veröffentlichter Beschluss)	Nein
Neuenburg	Ja (Gesetz)	Ja / bei Eintreten eines Stellvertretungsfalles
Jura	Ja (Dekret)	Ja / nicht präzisiert

Kanton	Grundsatz und Beträge
Waadt	Magistraten: keine Entschädigung Andere Mitglieder: 125 Fr. / Stunde für Sitzungen und andere Aktivitäten
Genf	Zahlung einer Entschädigung an alle Mitglieder Präsident des Rates und Präsident einer Unterkommission: - 125 Fr. / Stunde für Sitzungen; - 100 Fr. / Stunde für andere Tätigkeiten; Andere Mitglieder: - 100 Fr. / Stunde für Sitzungen und andere Aktivitäten
Freiburg	Magistraten: 250 Fr. pro Sitzung

	Andere Mitglieder: 500 Fr. pro Sitzung und jährliche Entschädigung von 1'500 Fr. bzw. 3'000 Fr. für den Vizepräsidenten und 7'500 Fr. für den Präsidenten
Neuenburg	Entschädigung aller Mitglieder, die vom Justizrat selbst festgelegt und vom Staatsrat ratifiziert wird
Jura	Gleiche Entschädigung für alle Mitglieder, d.h. für Sitzungen: - 140 Fr. / Tag (mind. 5 Stunden); - 85 Fr. pro halben Tag (mind. 3 Stunden); - 25 Fr. / Stunde; Sonstige: 25 Fr. / Stunde

### 3.2. Einzelheiten

#### 3.2.1. Waadt

**aa.** Gemäss Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes über den Justizrat vom 31. Mai 2022 (SGS/VD 173.07; LCMag) haben die Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft Anspruch auf eine Entlastung für die im Justizrat ausgeübten Tätigkeiten und werden daher nicht entschädigt. Artikel 2 des Dekrets über die Höhe der Entschädigungen der Mitglieder des Justizrates vom 20. Dezember 2022 (SGS/VD 173.072; DI-CMag) präzisiert, dass die Magistratspersonen für ihre im Justizrat ausgeübten Tätigkeiten keine Entschädigung erhalten, sondern Anspruch auf eine Entlastung pro rata temporis haben, deren Quote von der Behörde, der sie unterstehen (Kantonsgericht oder Staatsanwaltschaft), festgelegt wird.

**bb.** Gemäss Artikel 7 LCMag hat jedes Mitglied einen Stellvertreter, der zur gleichen Zeit und nach dem gleichen Verfahren gewählt wird. Laut der Begründung zum Gesetzentwurf über den Justizrat (S. 23) ist die Stellvertretung bei Ausstand, Verhinderung durch Krankheit oder Unfall oder sogar bei Rücktritt erforderlich, wenn der Sitz nicht sofort neu besetzt wird.

#### 3.2.2. Genf

**aa.** Gemäss Artikel 9 des Reglements über die Entschädigungen der verschiedenen Richter und Staatsanwälte, der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Mitglieder des Obersten Justizrats vom 25. April 2012 (SGS/GE E 2 40.3; RIPJ), werden alle Mitglieder des Obersten Justizrats, einschliesslich die Magistraten, in Form einer Entschädigung für Anhörungen, Sitzungen und das Aktenstudium entschädigt.

**bb.** Gemäss Artikel 17a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 26. September 2010 (SR/GE E 2 05; LOJ) verfügt jedes Mitglied des Obersten Justizrates über einen rangniedrigeren Stellvertreter, der nach demselben Verfahren gewählt oder ernannt wird. Weder im LOJ noch im RIPJ ist festgelegt, wann ein Stellvertreter ernannt werden muss und wann nicht.

#### 3.2.3. Freiburg

**aa.** Gemäss Artikel 100 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 (SGS/FR 130.1; JG) wird die Entschädigung der Mitglieder des Justizrates vom Staatsrat geregelt. Der Beschluss des Staatsrats wurde nicht veröffentlicht. Nachforschungen haben jedoch ergeben, dass die Magistratspersonen im Gegensatz zu den anderen Mitgliedern keine jährliche Entschädigung erhalten, sondern lediglich ein reduziertes Sitzungsgeld in Form einer Entschädigung (Antwort des Staatsrats auf die Frage QA3161, BSG Oktober 2008, S. 1975).

**bb.** Weder das JG noch das Reglement des Justizrates vom 14. Januar 2019 (SGS/FR 130.21; JRR) sehen ein Ersatzmitglied vor.

### **3.2.4. Neuenburg**

**aa.** Gemäss Artikel 54 des Gesetzes über die Magistraten der Justiz und die Aufsicht über die Justizbehörden vom 27. Januar 2010 (SGS/NE 162.7; LMSA) wird die Entschädigung der Mitglieder des Justizrates vom Justizrat selbst festgelegt und muss vom Staatsrat ratifiziert werden. Das Gesetz macht keine Ausnahme in Bezug auf die Entschädigung der vier Magistratspersonen, die im Justizrat tagen. Folglich werden auch die Richter und Staatsanwälte entschädigt.

**bb.** Gemäss Artikel 49 Absatz 3 LMSA hat jedes der sieben Mitglieder des Justizrates einen Stellvertreter, der nach denselben Modalitäten ernannt wird. Die Fälle der Stellvertretung sind nicht im Gesetz, sondern im Organisationsreglement des Justizrates vom 11. Dezember 2014 (SGS/NE 162.70) festgelegt. Gemäss Artikel 11 wird die Stellvertretung eines Mitglieds des Justizrates nur im Falle von Ausstand oder einer längeren Verhinderung organisiert, wobei die Abwesenheit an einer einzigen Sitzung in der Regel nicht den Ersatz durch einen Stellvertreter erfordert. Tatsächlich scheinen die Stellvertreter nicht bereits zu Beginn der Legislaturperiode, sondern erst im Falle von Ausstand oder Verhinderung ernannt zu werden.

### **3.2.5 Jura**

**aa.** Ein Aufsichtsrat über die Magistraten wird durch die Artikel 66 ff. des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 23. Februar 2000 (SGS/JU 181.1; LOJ) eingerichtet. Es gibt keine gewählten Mitglieder, sondern nur Mitglieder von Amtes wegen, nämlich den Parlamentspräsidenten, den Departementsvorsteher, der für die Beziehungen zu den Justizbehörden zuständig ist, den Präsidenten des Kantonsgerichts, den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichts, den Präsidenten des Jurassischen Anwaltsverbandes (OAJ) und den Generalstaatsanwalt (Art. 66 LOJ). Die Entschädigung der Magistratspersonen sowie des Parlamentspräsidenten und des Präsidenten des OAJ ist im Grundsatz und in der Höhe in den Artikeln 3 und 4 des Dekrets über die Tages- und Reiseentschädigungen in der Justizverwaltung und in den Gerichten vom 7. Mai 1981 (SGS/JU 186.1) festgelegt (siehe auch Art. 9 des Reglements des Aufsichtsrats der Magistratur vom 14. Juni 2007 [SGS/JU 181.112]).

**bb.** Gemäss Artikel 66 Absätze 1 und 3 LOJ verfügt jedes der sechs Mitglieder - darunter der Präsident des Kantonsgerichts, der Präsident des erstinstanzlichen Gerichts und der Generalstaatsanwalt - über einen Stellvertreter aus derselben Behörde. Weder im Gesetz noch in der Verordnung ist festgelegt, wie die Stellvertretung bestimmt wird und um welche Fälle es sich handelt (Ausstand, Verhinderungsgründe, andere).

## **4. Schlussfolgerung**

Der vom Staatsrat 2018 vorgelegte Gesetzesentwurf über den Justizrat sah eine Entlastung pro rata temporis zugunsten der Magistraten sowie die Bereitstellung von Beträgen für das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft vor, "um die Abwesenheit der Magistraten auszugleichen" (Botschaft, S. 6 und 18). Mit der Streichung der Entlastung der Magistraten beseitigte die Kommission für die zweite Lesung und später der Grosse Rat auch die Möglichkeit, finanzielle Mittel zugunsten

des Kantonsgerichts und der Staatsanwaltschaft auf das Budget des JR anzurechnen.

Das Entlastungssystem erscheint uns jedoch nicht ideal und ist beim Kantonsgericht und bei der Staatsanwaltschaft schwer umzusetzen. Es würde insbesondere bedeuten, dass bereits zu Beginn der Legislaturperiode Hilfskräfte eingestellt werden müssten, während die tatsächlich vom JR an das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft überwiesenen Beträge erst am Ende eines jeden Geschäftsjahres bekannt wären. Zudem müssten die Hilfskräfte über dieselben Kompetenzen verfügen wie die im JR sitzenden Richter und Staatsanwälte, um diese vollständig zu entlasten. Es scheint jedoch schwierig zu sein, genügend Personen zu finden, die sowohl dem gewünschten Profil entsprechen als auch bereit sind, einen befristeten Vertrag abzuschliessen und darüber hinaus eine stundenweise Entschädigung zu erhalten. Da die Richter des Kantonsgerichts und die Mitglieder der Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet sind, ihre Arbeitszeit täglich zu erfassen, erscheint ein Entlastungsmechanismus eher theoretisch.

Seit dem Inkrafttreten des GJR am 1. Januar 2021 haben die Justizbehörden folgende zusätzliche Personalressourcen erhalten:

beim Kantonsgericht:

- 4 Kantonsrichter und 6.5 Juristeneinheiten, gemäss Angaben des Generalsekretärs der Walliser Gerichte;
- Zuweisung einer Lohnsumme von 1'200'000 Franken, beschlossen im Jahr 2019, verlängert für die Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026;

bei der Staatsanwaltschaft:

- 2.9 VZÄ Juristen im Budget 2023 und 6 VZÄ Juristen (Gerichtsschreiber) im Budget 2024;
- 1 VZÄ Juristen mit befristetem Vertrag als dringliche Massnahme im Budget 2023, verlängert im Budget 2024.

In Anbetracht der obigen Ausführungen erscheint es am besten, eine Entschädigung der Magistratspersonen in Form einer direkt an sie ausbezahlten Entschädigung vorzusehen - in Abweichung vom oben erwähnten Beschluss vom 18. Juni 2008 über die Kommissionsentschädigungen - wie dies auch für die anderen Mitglieder des JR gilt und wie es in den anderen Westschweizer Kantonen mehrheitlich praktiziert wird.

Darüber hinaus könnte das Prinzip der Stellvertretung gesetzlich verankert werden.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Sitten, 27. Februar 2024

Der Präsident des Staatsrates: **Christophe Darbellay**  
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**

**Beilage:** Gesetzesvorschläge

# Gesetzesvorschläge zum Bericht zur Initiative 2023.11.392 "Für eine Entschädigung aller Mitglieder des Justizrates"

---

1. Der Grundsatz und die Höhe der Entschädigung von Magistraten, die im Justizrat (JR) tagen, würden gesetzlich verankert.

## Art. 11 Entschädigung

1 Der Präsident des Justizrates erhält ein Pauschalhonorar von jährlich 3'000 Franken.

~~2 Die Richter und Staatsanwälte erhalten keine Amtsentschädigung.~~

3 Die übrigen Mitglieder erhalten die gleiche Amtsentschädigung wie sie den **Grossräten** pro Tag, Halbtage oder pro Stunde gewährt wird.

4 Die Reiseentschädigungen des Präsidenten und der Mitglieder des Justizrates sind identisch mit jenen der Grossräte.

2. Um die Ersetzung von Mitgliedern des JR aufgrund von Verhinderung oder Ausstand zu erleichtern, würden ausserdem ihre Stellvertreter zur gleichen Zeit wie die Mitglieder und für einen bestimmten Zeitraum, welcher der Dauer der Legislaturperiode entspricht, ernannt werden.

## Art. 5 Mitglieder von Amtes wegen **und Stellvertreter**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen Mitglieder **für eine Dauer von 4 Jahren sind:**

- ein Mitglied des Büros der Staatsanwaltschaft, das von diesem bezeichnet wird;
- ein Mitglied des Vorstandes des Walliser Anwaltsverbandes, das von diesem bezeichnet wird;
- ein Mitglied der Verwaltungskommission des Kantonsgerichts, das von diesem bezeichnet wird.

<sup>2</sup> **Stellvertreter der Mitglieder von Amtes wegen sind im Falle von Verhinderung, Ausstand, Beendigung der Tätigkeit oder Funktion:**

- ein Mitglied des Büros der Staatsanwaltschaft, das von diesem ernannt wird;
- ein Mitglied des Rates des Walliser Anwaltsverbandes, das von diesem bestimmt wird;
- ein Mitglied der Verwaltungskommission des Kantonsgerichts, das von dieser bezeichnet wird.

## Art. 6 Gewählte Mitglieder **und Stellvertreter**

<sup>1</sup> In der Session nach der konstituierenden Session wählt der Grosse Rat für eine Amtsdauer von 4 Jahren:

- einen Anwalt, auf Vorschlag des Vorstandes des Walliser Anwaltsverbandes;
- einen erstinstanzlichen Richter, auf Vorschlag der Konferenz der erstinstanzlichen Richter;
- einen Staatsanwalt, auf Vorschlag des Büros der Staatsanwaltschaft;
- ein Mitglied des Grossen Rates, das nicht Mitglied der Justizkommission ist, auf Vorschlag des Büros;
- zwei Mitglieder mit Fachkenntnissen, auf Vorschlag des Staatsrates, nach Anhörung des Justizrates hinsichtlich der gesuchten Kompetenzen. Diese Mitglieder dürfen weder einer öffentlichen staatlichen Einrichtung zugehören noch in einem kantonalen Anwaltsregister oder in einer öffentlichen Liste der Anwälte eingetragen sein.

<sup>2</sup> **Im Falle von Verhinderung, Ausstand, Beendigung der Tätigkeit oder Funktion wählt der Grosse Rat zudem gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder nach dem Verfahren gemäss Absatz 1.**

<sup>3</sup> Im Rahmen des Wahlverfahrens verfügt der Grosse Rat über ein Vetorecht; er kann jedoch keine Gegenvorschläge einbringen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder und Stellvertreter treten ihr Amt am 1. des Monats nach ihrer Wahl an.



**Prise de position du Tribunal cantonal relativement au rapport du Conseil d'Etat concernant l'initiative 2023.11.392 « Pour une rémunération de tous les membres du Conseil de la Magistrature »**

Cette prise de position a été transmise par courriel le 6 mars 2023.

Mesdames, Messieurs,

Le Tribunal cantonal a pris connaissance du rapport concernant l'initiative 2023.11.392 « Pour une rémunération de tous les membres du Conseil de la Magistrature » que le Conseil d'Etat a adressé à la Commission des institutions et de la famille (IF).

Le Tribunal cantonal n'entend pas commenter ce rapport, mais se doit d'apporter les compléments suivants au paragraphe faisant état des « ressources en personnel supplémentaires » qu'il a reçues depuis 2021 (cf. page 6 dudit rapport).

Le Tribunal cantonal ne conteste pas que 4 juges cantonaux et 6.5 EPT juristes supplémentaires ont été accordés depuis 2021, mais tient à préciser qu'une partie de ces ressources lui a été attribuée pour assumer de nouvelles tâches que le législateur lui a confiées. Ainsi :

- Lors de la session de septembre 2020, dans le cadre de la réforme des APEA, un poste de juge cantonal a été créé pour présider la (nouvelle) « chambre des curatelles » (actuelle Autorité de recours en matière de protection de l'enfant et de l'adulte) afin de permettre un traitement à bref délai des recours déposés contre les décisions des APEA (cf. [https://parlement.vs.ch/app/fr/search/parl\\_session/69611?date=2020-09-09&transaction\\_id=70639](https://parlement.vs.ch/app/fr/search/parl_session/69611?date=2020-09-09&transaction_id=70639)).
- Le transfert des compétences de l'ancienne Commission cantonale de recours en matière fiscale au Tribunal cantonal (qui a créé une nouvelle Cour de droit fiscal), a nécessité la création d'un poste de juge cantonal et de 2 EPT juristes (cf. rapport du CE <https://parlement.vs.ch/app/fr/document/175436>, page 33).
- Pour faire face à la surcharge notoire au Tribunal des mineurs suite aux modifications de procédure depuis 2011, la COJU a déposé un amendement au budget 2022 qui a permis de doter ce tribunal d'un juge supplémentaire ainsi que d'un demi-poste de greffier, soit 1,5 EPT juristes.
- En raison de la modification de la LOJ, entrée en vigueur le 1er janvier 2021, le Tribunal cantonal doit publier sur internet toutes ses décisions au fond. Une analyse détaillée du Tribunal cantonal, transmise au Conseil d'Etat dans le cadre du budget 2021, estimait à 2 EPT juristes les renforts nécessaires pour effectuer cette tâche supplémentaire. Ce n'est qu'une demi-unité juriste qui a en définitive été allouée, le reste du travail devant être pris en charge par les EPT existants.

En résumé, 2 juges cantonaux, 1 poste de juge de mineurs et 3 postes de greffiers ont été créés pour faire face aux nouvelles tâches et compétences attribuées, non seulement au Tribunal cantonal mais également au Tribunal des mineurs. Les tâches d'anonymisation doivent de plus être effectuées sans disposer de tous les renforts nécessaires demandés (manco de 1.5 EPT juristes).

Dès lors, il serait plus juste de mentionner dans le rapport que le Tribunal cantonal peut compter, depuis 2024 sur un renfort de 2 juges cantonaux et depuis 2023 d'un EPT juriste pour faire face à l'augmentation de sa charge de travail.

Il faut finalement relever que si un membre du Conseil de la Magistrature est issu du Tribunal cantonal, l'autre l'est des tribunaux de districts qui, eux, n'ont bénéficié d'aucun renfort en EPT juriste depuis 2019.

En vous remerciant par avance de joindre la présente détermination au rapport du Conseil d'Etat précité, nous vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos salutations les meilleures.

Christophe Bonvin



**Stellungnahme vom Kantonsgericht im Bezug auf die PI 2023.22.392 "Für eine Entschädigung aller Mitglieder des Justizrates" – Übersetzung vom Parlamentdienst vom 11. März 2024.**

Diese Stellungnahme wurde am 6. März 2023 per E-Mail geschickt.

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Kantonsgericht hat den Bericht des Staatsrates an die Kommission für Institutionen und Familienfragen (IF) zur Initiative 2023.11.392 «Für eine Entschädigung aller Mitglieder des Justizrates» zur Kenntnis genommen.

Das Kantonsgericht möchte diesen Bericht nicht kommentieren, hält es jedoch für nötig, folgende Präzisierungen zum Absatz betreffend die ihm seit 2021 gewährten «zusätzlichen Personalressourcen» (vgl. Seite 6 des Berichts) anzubringen.

Das Kantonsgericht bestreitet nicht, dass seit 2021 insgesamt 4 zusätzliche Kantonsrichterstellen und 6,5 juristische Einheiten gewährt wurden, gibt jedoch zu bedenken, dass ein Teil dieser Ressourcen für Aufgaben bestimmt ist, die ihm vom Gesetzgeber übertragen wurden. Im Detail:

- In der Septembersession 2020 wurde im Rahmen der KESB-Reform eine Kantonsrichterstelle zur Leitung der (neuen) «Beistandschaftskammer» (heutige Beschwerdebehörde im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes) und zur Gewährleistung einer raschen Behandlung der Beschwerden gegen Entscheide der KESB geschaffen.  
([https://parlement.vs.ch/app/de/search/parl\\_session/69611?date=2020-09-09&transaction\\_id=70639](https://parlement.vs.ch/app/de/search/parl_session/69611?date=2020-09-09&transaction_id=70639))
- Die Übertragung der Kompetenzen der ehemaligen kantonalen Steuerrekurskommission an das Kantonsgericht (das eine neue steuerrechtliche Abteilung geschaffen hat) bedingte die Schaffung einer Kantonsrichterstelle und von zwei juristischen Einheiten (vgl. Botschaft des Staatsrates. <https://parlement.vs.ch/app/de/document/175436>, S. 35)
- Um der chronischen Überlastung des Jugendgerichts infolge der Verfahrensänderungen seit 2011 zu begegnen, hat die JUKO einen Abänderungsantrag zum Budget 2022 eingereicht, der es ermöglichte, dieses Gericht mit einer zusätzlichen Richterstelle und einer halben Gerichtsschreiberstelle (also 1,5 juristische Einheiten) auszustatten.
- Aufgrund der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderung des Gesetzes über die Rechtspflege (RPfIG) muss das Kantonsgericht alle seine Sachentscheide im Internet veröffentlichen. In einer detaillierten Analyse, die dem Staatsrat im Rahmen des Budgets 2021 übermittelt wurde, schätzte das Kantonsgericht die für diese neue Aufgabe nötigen zusätzlichen Personalressourcen auf 2 juristische Einheiten. Schlussendlich wurden allerdings nur 0,5 juristische Einheiten gewährt, während der Rest der Arbeit vom vorhandenen Personal übernommen werden musste.

Summa summarum wurden also 2 Kantonsrichterstellen, 1 Jugendrichterstelle und 3 Gerichtsschreiberstellen geschaffen, um die neuen Aufgaben und Kompetenzen zu bewältigen,

die nicht nur dem Kantonsgericht, sondern auch dem Jugendgericht übertragen wurden. Zudem müssen Anonymisierungsaufgaben wahrgenommen werden, ohne über alle nötigen und beantragten zusätzlichen Stellen zu verfügen (Manko von 1,5 juristischen Einheiten).

Daher wäre es zutreffender, im Bericht zu erwähnen, dass das Kantonsgericht seit 2024 über 2 zusätzliche Kantonsrichterstellen und seit 2023 über 1 zusätzliche juristische Einheit verfügt, um die steigende Arbeitslast zu bewältigen.

Schliesslich gilt darauf hinzuweisen, dass nicht nur das Kantonsgericht, sondern auch die Bezirksgerichte ein Mitglied im Justizrat stellen, wobei Letzteren seit 2019 keine zusätzlichen juristischen Einheiten mehr gewährt worden sind.

Wir danken Ihnen im Voraus dafür, dass Sie diese Stellungnahme dem besagten Bericht des Staatsrates beifügen, und grüssen Sie freundlich.

Christophe Bonvin



**Courriel envoyé le 19 février 2024 en réponse à l'invitation faite par M. Vaic Perruchoud relativement à l'initiative parlementaire 2023.11.392 « Pour une rémunération de tous les membres du Conseil de la Magistrature »**

Monsieur Perruchoud,

La commission administrative a pris connaissance de l'initiative 2023.11.392 « Pour une rémunération de tous les membres du Conseil de la Magistrature » visant à décharger les magistrats membres du Conseil de la magistrature pour compenser les heures qu'ils effectuent au profit de ce Conseil.

Le Tribunal cantonal estime que la seule décharge raisonnable serait l'allocation d'une force de travail supplémentaire (EPT juriste) pour les tribunaux équivalente aux heures consacrées par les magistrats au Conseil de la magistrature.

Le président du Tribunal cantonal renonce à participer aux délibérations prévues le 21 mars 2024.

Avec mes salutations les meilleures,

Christophe Bonvin

**E-Mail vom 19. Februar 2024 als Antwort auf die Einladung von Vaic Perruchoud im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative 2023.11.392 "Für eine Entschädigung aller Mitglieder des Justizrates"**

Übersetzung von 25. März 2024

Herr Perruchoud,

Die Verwaltungskommission hat von der Initiative 2023.11.392 "Für eine Entschädigung aller Mitglieder des Justizrates", die eine Entlastung der Magistratsmitglieder des Justizrates als Ausgleich für die Stunden die sie für den Justizrat leisten fordert, Kenntnis genommen.

Das Kantonsgericht ist der Ansicht, dass die einzige vernünftige Entlastung die Zuteilung einer zusätzlichen Arbeitskraft (VZÄ Juristen) für die Gerichte wäre, die den von den Magistraten für den Justizrat aufgewendeten Stunden entspricht.

Der Präsident des Kantonsgerichts verzichtet darauf, an der für den 21. März 2024 vorgesehene Sitzung teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Christophe Bonvin